



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Nach der Bundestagswahl:

Was eine Ampel-Regierung vermutlich bedeutet!

Die Bundestagswahl 2021 hat Gewinne für SPD und GRÜNE sowie Verluste vor allem für die CDU, aber auch für AfD und Linkspartei gebracht. Nun zeichnet sich die Bildung einer Regierung aus SPD, GRÜNE und FDP ab – die sog. Ampelkoalition. Eine solche Regierung würde wohl die von der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler gewünschte „partielle Korrektur des Weiter-so“ bei gleichzeitig fehlender grundsätzlicher Veränderungsbereitschaft (so die Bewertung des Wahlergebnisses von Andreas Aust vom Paritätischen Gesamtverband) widerspiegeln.

Entgegen der ursprünglichen Zurückhaltung mancher Beteiligten erscheint diese neue Dreier-Koalition fast schon als alternativlos angesichts der offenkundigen inhaltlichen und personellen Auszehrung der CDU und fehlender anderer rechnerischer Mehrheiten. Mitte Oktober haben die Ampel-Parteien nun ein gemeinsames Sondierungspapier vorgelegt, das die Grundlage für die Koalitionshandlungen bildet. Der Blick ins Sondierungspapier lässt erahnen, was eine Ampel in den nächsten vier Jahren für Erwerbslose, prekär Beschäftigte und die Lohnabhängigen bedeuten könnte.

Positiv fällt an dem Papier auf, dass die Beteiligten in Bezug auf Maßnahmen gegen den Klimawandel und bei Investitionen in Digitalisie-

rung, die Infrastruktur und den ökologischen Umbau der Industrie aktiv werden wollen. In all diesen Bereichen sind in den letzten Jahren in der Bundesrepublik erhebliche Mängel sichtbar geworden. Letzteres gilt auch für die Arbeitsmarkt-, die Sozial- und die Familienpolitik. Auch da sehen die Ampelvertreter*innen einen gewissen Änderungsbedarf und kündigen beispielsweise 12 Euro Mindestlohn und die Einführung einer Kindergrundsicherung an. Gerade letzteres wäre angesichts der zuletzt schnell wachsenden Kinderarmut wichtig, wobei allerdings noch keine Einzelheiten z.B. zur Höhe der Leistung bekannt sind.

Doch bleibt unklar, wo die zur Finanzierung von Investitionen und Leistungsverbesserungen notwendigen erheblichen Mittel eigentlich herkommen sollen. Ausgeschlossen werden z.B. die Überwindung oder wenigstens Lockerung der Schuldenbremse und Steuererhöhungen (bei der Erbschaftssteuer hat man sich allerdings eine Hintertür offengelassen).

Beim Haushalt will sich die neue Koalition zudem an der „schwarzen Null“ orientieren. Zentrale Zukunftsprojekte der neuen Regierung stehen somit unter Finanzierungsvorbehalt. Wenn das so bleibt, bleibt zu wenig Geld für Maßnahmen für ernstzunehmende soziale und ökologische Verbesserungen übrig. Gleichzeitig ist ein steuerpolitischer Neuanfang, also z.B.

INHALT

- **Ausblick auf neue Ampelkoalition**
- **Löchrige Arbeitslosenversicherung**
- **BSG-Urteile**
- **Regelsätze '22 und ihre Zusammensetzung u.a.**



eine deutliche Erhöhung des Spitzensteuersatzes, die Wiedereinführung der Vermögenssteuer und die Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Unternehmen offenbar schon vom Tisch. Ohne solche steuerlichen Maßnahmen, die die Privilegien der Reichen und Super-Reichen endlich beschneiden würden, scheint eine Korrektur der in den letzten dreißig Jahren in der Bundesrepublik immer weiter voranschreitenden Polarisierung zwischen Reich und Arm kaum vorstellbar.

Das, was die sich abzeichnende Koalition im Bereich der Sozialversicherungen anstrebt, ist bescheiden. Eine grundlegende Reform der Kranken- und der Pflegeversicherung bleibt trotz einzelner anvisierter Maßnahmen ebenso ein frommer Wunsch wie der nach einer durchgreifenden Reform der Alterssicherung. Die angekündigten Experimente mit der Anlage von 10 Mrd. Euro Reserven der Rentenversicherung im privaten Kapitalmarkt dürften die FDP freuen,

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

allen anderen Menschen sollte diese Idee allerdings massive Angst um die Zukunft der gesetzlichen Rente verursachen.

Auch vom Ausbau der Arbeitslosenversicherung ist im Sondierungspapier praktisch nicht die Rede. Allein mehr Geld für Weiterbildung und ein neues Weiterbildungs-BAföG werden in Aussicht gestellt. Das alles bleibt zudem vage.

Als zentrale Maßnahme zur Armutsbekämpfung benennen die Ampelparteien bisher allein die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro. Davon könnte etwa ein Drittel aller volljährigen Armen profitieren. Nach einer Studie der Böckler-Stiftung würde die Reform zu einer schnellen Gehaltserhöhung für etwa acht Mio. Beschäftigte führen und keine negativen Beschäftigungseffekte verursachen. Für Vollzeitbeschäftigte ergäbe sich nach Berechnungen des Paritätischen ein Lohn oberhalb der Armutsschwelle (1.440 Euro netto).

Doch dies Zugeständnis hat sich die FDP teuer abkaufen lassen. Denn auch eine Aufweichung der gesetzlichen Höchst Arbeitszeiten und eine Erhöhung der Midi-Job-Grenze auf 1.600 Euro sowie der Grenze für Mini-Jobs auf 520 Euro monatlich sind vereinbart. Die Folgen werden klar zulaufen der Beschäftigten gehen.

Neuer Name – altes System?



Die Ampelpartner versprechen, auch Reformen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu „prüfen“. Sie kündigen sogar das Ende von Hartz IV an. Ersetzt werden soll es durch ein „Bürgergeld“, das „die Würde des und der Einzelnen achten“ und „zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen“ soll. Über konkrete Verbesserungen, etwa bei der Regelleistung, schweigt sich das Sondierungspapier aber weitgehend aus. Von einer deutlichen Anhebung der Regelsätze, die diese endlich armutsfest machen würde, ist leider nicht die Rede. Das bestehende Hartz IV-System soll scheinbar nur geringfügig überarbei-



tet werden. Etwa, indem die Erleichterungen bei Vermögen und bei den Kosten der Unterkunft, die anlässlich der Corona-Pandemie eingeführt worden sind, beibehalten und bessere Zuverdienstmöglichkeiten geschaffen werden.

Auch die viele Erwerbslose in ihrer Existenz bedrohenden Sanktionen will man offenbar nicht abschaffen. Während der Reichtum für einige wenige weiter wächst, verhardt das

Einkommen von Millionen Menschen, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, aufgrund der niedrigen Regelsätze weit unterhalb der Armutsschwelle.

Die Gesellschaft wird so immer ungerechter. Eine Entwicklung, die angesichts rasant steigender Preise für Strom und Heizungsenergie noch an Brisanz gewinnt und zu einem Knackpunkt für die neue Regierung werden könnte.





BSG v. 5.8.2021 (Az. B 4 AS 26/20 R): In stationären Einrichtungen wie z.B. Entzugskliniken untergebrachte Personen erhalten keine SGB-II-Leistungen. Dieser Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II gilt auch für Menschen, die wegen einer richterlich angeordneten Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt inhaftiert sind. Darunter fallen auch diejenigen, die im „Maßregelvollzug“ in speziellen Krankenhäusern für psychisch kranke oder suchtabhängige Straftäter*innen untergebracht sind. Ein Leistungsausschluss gilt aber nur, solange jemand innerhalb eines Gebäudes der Einrichtung untergebracht ist. Eine derart enge Bindung liegt bei einem übergangsweisen „Probewohnen“ in einer selbst angemieteten Wohnung jedoch nicht mehr vor. Dann besteht Anspruch auf Alg II.

BSG v. 5.8.2021 (Az. B 4 AS 58/20 R): Das BSG lehnt einen Anspruch auf Alg II während des Aufenthalts in einer Entzugsklinik und anschließend in einer Folgeeinrichtung ab. Die Frei-

heitsstrafe des Klägers sei dadurch nicht aufgehoben, sondern werde nur zur Behandlung einer Suchterkrankung unterbrochen. Zwar befinde man sich dann nicht mehr im engeren Sinne im Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt, doch laufe die Strafvollstreckung auch während des Unterbrechungszeitraums der Haft zur Suchtbehandlung weiter.

BSG v. 5.8.2021 (Az. B 4 AS 83/20 R): Sofern der Arbeitgeber neben dem monatlichen Gehalt einem bei ihm in Vollzeit Beschäftigten an jedem Arbeitstag auch eine Mahlzeit zur Verfügung stellt, kann das Jobcenter bei der Berechnung der aufstockenden SGB-II-Leistungen für den Betroffenen und seine Familie diese Verpflegung als Einkommen anrechnen. Das BSG stellt fest, dass das nach Maßgabe der Alg-II-Verordnung gerechtfertigt sei, sofern dies als Sachbezug Teil der Entlohnung sei. Dafür spreche im vorliegenden Fall gerade, dass der Arbeitgeber das Essen auch als beitragspflichtigen Einkommensbestandteil gegenüber den Sozialversicherungen abrechne.

BSG v. 5.8.2021 (Az. B 4 AS 82/20 R): Wenn bei der Ermittlung der örtlich angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für das ganze Gebiet eines Flächenlandkreises einheitliche Werte zugrunde gelegt werden, so stellt die schlechte Erreichbarkeit des Kreisgebiets durch den öffentlichen Nahverkehr dafür kein Gegenargument dar. Auch sei nicht zu beanstanden, dass dem vermeintlich schlüssigen Konzept des Landkreises Dithmarschen nicht nur Bestandsmieten aus den letzten vier Jahren zugrunde liegen, so das BSG. Denn neben den Bestandsmieten seien auch Angebots- und Neuvertragsmieten bei der Erstellung des Konzepts angemessen berücksichtigt worden. Doch habe das LSG rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die Repräsentativität der erhobenen Daten beeinträchtigt sei, weil die erhobenen Daten die Vermieterstruktur des betroffenen Landkreises nicht ausreichend wiedergeben würden. Jedoch hätte das LSG vor seiner Entschei-



dung dem Kreis deswegen Gelegenheit zur Nachbesserung geben müssen. Das habe es versäumt. Das BSG hat daher den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.



BSG v. 2.9.2021 (Az. B 8 SO 13/19 R): Besondere Wärmebedarfe älterer Menschen sind nur einzelfallbezogen zu berücksichtigen. Für eine pauschale Erhöhung der angemessenen Heizkosten allein wegen Alters gäbe es jedenfalls keine Rechtsgrundlage, meint das BSG.

BSG v. 2.9.2021 (Az. B 8 SO 4/20 R): Das BSG hält eine erst im Jahr 2025 auszahlbare Kapitalabfindung aus einer privaten Rentenversicherung nicht für ein verwertbares Vermögen. Das Gericht wendet sich dagegen, dass zur Vermeidung einer missbräuchlichen Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses dann von einer Verwertbarkeit der privaten Rentenversicherung auszugehen sei, wenn diese absehbar innerhalb von 15 Jahren fällig werde. Ein Vermögen sei nur verwertbar, wenn es voraussichtlich innerhalb von in der Regel zwölf Monaten übertragbar oder durch eine Kreditaufnahme zu belasten sei. Ansonsten verfüge der Vermögensinhaber nicht über bereite Mittel.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:
www.erwerbslos.de
 oder Telefon 030/ 868 767-00

Löchrige Arbeitslosenversicherung

Eine neue Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) beschäftigt sich damit, woher die Menschen kommen, die erstmals Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beantragen, ob sie schon früher „Hartz IV“ bezogen haben und wie lange sie in der Grundsicherung bleiben. Die Ergebnisse, die sich auf den Zeitraum 2010 – 2017 beziehen, belegen, dass jährlich mehr als eine Million Menschen neu „Hartz IV“ beantragen muss. Gut ein Drittel von ihnen hat bereits in den letzten zwölf Monaten zuvor „Hartz IV“ bezogen. Betrachtet man die Erstzugänge ohne die neu ins Land gekommenen Geflüchteten, so haben ferner im Jahr 2017 beispielsweise 40,8% der Betroffenen mindestens einmal schon in den letzten beiden Jahren vor der Antragstellung Alg II bezogen. Ältere Betroffene, allein Erziehende mit zwei oder mehr Kindern und Betroffene ohne berufliche Ausbildung haben außerdem grundsätzlich ein deutlich höheres Risiko längere Zeit auf den Bezug von SGB-2-Leistungen angewiesen zu sein. Jüngere Personen unter 35 Jahren und Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung haben dagegen ein unterdurchschnittliches Risiko für einen langen Verbleib in der Grundsicherung.

Aufschlussreich ist auch, dass im Zeitraum 2010 – 2017 durchschnittlich 57% aller Neuzugänge ins Alg II arbeitslos waren. Von dieser Gruppe haben wiederum im Durchschnitt vier

von fünf Personen in den letzten drei Monaten vor dem Zugang in die SGB-2-Leistungen kein Arbeitslosengeld bekommen. 11% stocken das zu niedrige Arbeitslosengeld mit „Hartz IV“ auf. Nur bei wenigen Neuzugängen endet der Bezug von Arbeitslosengeld unmittelbar vorher.

Offenbar ist vor allem der unzureichende Schutz, den die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten des Niedriglohnsektors darstellen, für den hohen Zugang ins SGB II verantwortlich. Viele Betroffene kommen dabei aus der Leiharbeit,



Das nächste A-Info (Nr. 206) erscheint voraussichtlich im Februar 2022.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 8. 11. 2021.

ebenso aus anderen Niedriglohnbereichen mit oft kurzer Beschäftigungsdauer wie z.B. Gastgewerbe, Baugewerbe, Kfz-Handel und –Reparatur, Verkehr und Lagerei.

Offen bleibt in der IAB-Studie, ob viele der Neuzugänge nicht schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eigentlich einen Anspruch auf aufstockende Leistungen vom Jobcenter gehabt hätten, wenn sie davon gewusst und einen Antrag gestellt hätten.

Regelsätze: Nicht mal Ausgleich der Preissteigerung

Das noch amtierende Bundeskabinett hat vor kurzem einer Erhöhung der Hartz IV-Regelsätze zum 1. Januar 2022 zugestimmt – die Sätze für Alleinstehende, Jugendliche und Ehepartner*innen steigen um sagenhafte drei Euro, also um 0,7 Prozent, für Kinder unter 14 Jahren sogar nur um zwei Euro.

Das Bundessozialministerium rechtfertigt diese Mini-Erhöhung als rechnerisch richtig, das Gesetz lasse nichts anderes zu. Diese Ankündigung ist ein Schlag ins Gesicht derjenigen, deren Geld nicht erst seit Beginn der Corona-Krise an allen Ecken und Enden nicht reicht. Also für diejenigen, die bei jedem Einkauf im Supermarkt die Preissteigerungen existenziell spüren. So lagen allein im September die Verbraucherpreise um satte 4,1 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Bei der unverschämten Mini-Erhöhung der Regelsätze handelt es sich daher für DGB-Vorstandsmitglied Anja Piel um „eine faktische

Kürzung der Hartz-IV-Regelsätze.“ Ein aktuelles wissenschaftliches Gutachten der Rechtswissenschaftlerin Professorin Anne Lenze im Auftrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hält dies für einen klaren Verstoß gegen das Grundgesetz. Das verpflichtete den Gesetzgeber angesichts der sowieso sehr knapp bemessenen Regelsätze zu zeitnahe Handeln, um „die absehbare Kaufkraftminderung für Grundsicherungsbeziehende abzuwenden.“

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: ver.di-Erwerbslosenausschuss Nürnberg; Der Paritätische

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

